

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2814-01	Termin 12.12.2022	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
12.12.2022	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Beschluss der Richtlinie zur Förderung von Erneuerbaren Energien und Lastenrädern im Stadtgebiet von Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt:

1. beschließt die als Anlage beigefügte Förderrichtlinie in der Höhe von 155.000 €, wovon 100.000 € für die Anschaffung von Photovoltaik- und Solarthermieranlagen und 55.000 € für Lastenräder bereitgestellt werden.
2. darüber hinaus die Leistung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 155.000 € zur Finanzierung der o.g. Förderung im Auftrag 220014010109 – Billigkeitsrichtlinie Klimaschutz, Kostenart 543132 – Sonstige Geschäftsaufwendungen.

Deckungsvorschlag:

Entsprechende Mehrerträge im o.g. Auftrag, Kostenart 414100 – Zuweisungen vom Land.

Bereichsleiter Bereich 2-2 Umwelt	Dezernat 5 Stadtplanung, Bauen, Mobilität und Umwelt	Kämmerer	Oberbürgermeister
Werntgen-Orman 17.11.2022	Dr. Palotz Datum 22.11.2022	Tsalastras Datum 23.11.2022	Schranz Datum 02.12.2022
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2814-01	Termin 12.12.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

B/17/1923-01Umweltausschuss vom 12.05.2022, Rat der Stadt vom 16.05.2022

Konsequenzen

Finanzielle

ja [x]

Begründung

Der Stadt Oberhausen stehen erneut Gelder aus der Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen zur Verfügung. Diese sollen für den weiteren Ausbau von Erneuerbaren Energien in Form einer Bürgerförderung eingesetzt werden, aber auch aufgrund der zuletzt hohen Nachfrage für die Förderung zur Anschaffung von Lastenrädern. Diese Richtlinie gilt ab dem 01.02.2023 und ist bis zum 31.12.2023 gültig.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist mit Hinblick auf die Klimaneutralität notwendig und sinnvoll. Durch die Anreizförderung sollen mehr Photovoltaik- und Solarthermieranlagen im Stadtgebiet zum Einsatz kommen und so nachhaltig den Klimaschutz in der Region stärken.

Die Belastung der Stadtluft mit Schadstoffen, sowie die zunehmende Verkehrsbelastung erfordert es, Anreize für den Umstieg vom Auto auf emissionsfreie Verkehrsmittel zu schaffen. Mit dem Einsatz von Lastenrädern können zum Teil sogar größere Waren und Güter ohne den zusätzlichen Ausstoß von Schadstoffen transportiert werden.

Die Fördersätze belaufen sich auf:

- 50 % der Anschaffungskosten, maximal 2.500 € pro Lastenrad bzw. 3.000 € pro Gespann
- 2.000 € pro Photovoltaikanlage (ab 40 m² Modulfläche bzw. 4 kWp)
- 800 € pro Photovoltaik Speicher
- 1.000 € pro Solarthermieranlage (ab 3 m² Kollektorfläche)
- 200 € pro Photovoltaik-Balkonmodul / Steckersolargerät

Durch die vorliegende Förderrichtlinie können Oberhausener Bürger*innen durch einen finanziellen Anreiz profitieren.

Kosten / Finanzierung

Die Verwaltung nutzt für die Finanzierung dieser Bürger*innenförderung die Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen. Gemäß Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie steht der Stadt Oberhausen erneut eine Billigkeitsleistung zu.

Die Höhe der Förderung für die Bürger*innen richtet sich dabei anhand der bereits durchgeführten Förderung für Lastenräder aus dem Mai 2022 und in Anlehnung an die kommunalen Förderrichtlinie „Initiative Energiewende von unten“. Eine Kumulierung der kommunalen Förderrichtlinien ist ausgeschlossen.

Anlage

Anlage 1: Richtlinie zur Förderung von Erneuerbaren Energien und Lastenrädern im Stadtgebiet von Oberhausen (nur digital)

Richtlinie zur Förderung von Erneuerbaren Energien und Las- tenrädern im Stadtgebiet von Oberhausen

Förderrichtlinie der Stadt Oberhausen

Stand November 2022

Präambel

Erneuerbare Energien

Um die Erzeugung von Strom und Wärme klimafreundlicher zu gestalten und damit den Bezug von Strom aus fossilen Energieträgern zu verringern, werden Anreize für Investitionen in Erneuerbare Energien geschaffen.

Die Energie der Sonne ist das größte Potential zur Umwandlung von Energie in für die Menschheit nutzbaren Strom und Wärme. Mit der Installation von Photovoltaik- und Solarthermiemodulen, lässt sich der externe Strombezug verringern und die Abhängigkeit von stark schwankenden Energiepreisen entgehen.

Als weiterer Baustein des Anreizprogramms wird die Anschaffung von Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen durch die Stadt Oberhausen mit einem Zuschuss unterstützt.

Schadstoffausstoß in Oberhausen

Um das motorisierte Verkehrsaufkommen und die damit einhergehenden Schadstoff- und Treibhausgasemissionen zu senken, werden Anreize für emissionsärmeren bzw. -freien Transportverkehr in Oberhausen geschaffen.

ÖPNV, Fuß- und Fahrradverkehr sind eine klimafreundliche individuelle Mobilität. Den Anforderungen des Transportverkehrs, insbesondere durch Haushalte und Handwerk, können diese Verkehrsarten jedoch teilweise nicht gerecht werden. Eine Verlagerung des Transportverkehrs von Pkw bzw. leichten Nutzfahrzeugen kann durch den Einsatz von Lastenrädern emissionsärmer gestaltet werden.

Als Baustein des Anreizprogramms wird die Anschaffung von Lastenfahrrädern und Elektro-Lastenfahrrädern durch die Stadt Oberhausen mit einem Zuschuss unterstützt.

1. Zuwendungszweck, Förderziel und Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Stadt Oberhausen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Anschaffung von förderfähigen Lastenrädern, Photovoltaik- und Solarthermieranlagen. Diese Fördermaßnahme ist bis zum 31.12.2023 befristet.
- 1.2 Förderziel ist die nachhaltige Einsparung von fossiler Energie und Minderung des Energieverbrauchs.
- 1.3 Eine Kumulierung (Kombination) mit anderen Zuschuss-/Förderprogrammen ist grundsätzlich zulässig, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist und der verbleibende Eigenanteil des Antragstellers mind. 10 % der förderfähigen Kosten beträgt.
- 1.4 Eine Kumulierung (Kombination) mit der kommunalen Förderrichtlinie der Stadt Oberhausen „Initiative Energiewende von unten“ ist ausgeschlossen.
- 1.5 Der Antrag auf Förderung ist zwingend vor dem Erwerb zu stellen.
- 1.6 Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Oberhausen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Förderung

erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fördermittel sowie stadtgestalterischer und energetischer Rahmenbedingungen über die Bewilligung einer beantragten Zuwendung.

2. Antragsberechtigung

2.1 Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind antragsberechtigt für ein Lastenrad oder Gespann:

- Privatpersonen mit Wohnsitz in Oberhausen
- Eingetragene oder gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Verbände (Eintrag im Oberhausener Vereinsregister oder mit Niederlassung in Oberhausen)
- In freier Trägerschaft befindliche Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

2.2 Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind antragsberechtigt für eine Photovoltaikanlage und Photovoltaik Speicher oder eine Solarthermieanlage:

- Alle natürlichen Personen und Wohnungseigentümergeinschaften, die als private Eigentümer von Gebäuden und Wohnungen im Stadtgebiet von Oberhausen eine entsprechende Anlage anschaffen wollen

2.3 Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind antragsberechtigt für ein Photovoltaik-Balkonmodul / Steckersolargerät:

- Privatpersonen mit Wohnsitz in Oberhausen

3. Lastenrad - Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähige Fahrzeugtypen

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie ist die Anschaffung serienmäßig hergestellter Lastenfahrräder für den fahrradgebundenen Lastenverkehr förderfähig; die serienmäßige Herstellung bezieht sich auf das Fahrgestell. Diese Lastenfahrräder können über eine elektrische Antriebsunterstützung verfügen.

Diese müssen:

- über ein Mindest-Transportvolumen von 1 m³ verfügen oder
- eine Nutzlast von mindestens 150 kg transportieren können oder
- eine Zuladungsmöglichkeit von mindestens 50 kg haben

Erläuterung Nutzlast: Nutzlast = zulässiges Gesamtgewicht abzüglich Eigengewicht des Fahrzeuges = Ladung + Fahrer

Ebenso förderfähig sind Gespanne, bestehend aus einem Lastenrad und einem standardisierten und serienmäßig hergestellten Anhänger zum Transport von Gütern. Der Anhänger muss:

- über ein Mindest-Transportvolumen von 1 m³ verfügen oder
- eine Nutzlast von mindestens 150 kg transportieren können oder
- eine Zuladungsmöglichkeit von mindestens 100 kg haben

3.2 Nicht förderfähig sind:

- Fahrräder, die vorrangig für den Personentransport konzipiert wurden (z.B. Rikschas)
- Fahrräder, deren Transportfläche als Werbe- oder Verkaufsfläche bzw. für Verkaufsaufbauten genutzt wird (z.B. Getränkeverkauf)
- Die Nachrüstung von Lastenfahrrädern mit Elektromotoren durch Dritte
- Der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Lastenräder sowie neuer Lastenräder mit überwiegend gebrauchten Teilen
- Ausgaben für Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen; die serienmäßige Herstellung bezieht sich auf das Fahrgestell
- Eigenleistungen des Antragstellers (mit der Beschaffung und dem Betrieb verbundene Nebenkosten wie Finanzierungskosten, Zinsen etc.)
- Ausschließlicher Erwerb eines Anhängers

3.3 Förderungsfähige Nutzung

Die geförderten Lastenfahrräder können für die private Nutzung verwendet werden.

3.4 Förderungsfähige Anschaffungsart

Gefördert wird ausschließlich der Neuerwerb von Lastenfahrrädern. Die gewährte Förderung darf bei Ratenkäufen als einmalige Anzahlung verwendet werden.

Das Leasing ist zulässig, sofern der Leasingvertrag auf 3 Jahre limitiert wird und danach eine Übernahme des Lastenrades durch den Antragsteller vertraglich vereinbart wird (Eigentumsübertrag).

Hinweis: Bei einem Ratenkauf muss sich der Finanzierungsvertrag eindeutig auf die bewilligte(n)/geförderte(n) Einheit(en) beziehen. Dies wird durch Angabe der Rahmen-Nr. sichergestellt.

4. Lastenrad - Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses darf maximal 50 % der förderfähigen Kosten betragen.

4.2 Die Bagatellgrenze pro Lastenrad bzw. Gespann beträgt 1.500 Euro, d. h. eine Förderung der Anschaffung unterhalb dieses Kaufpreises erfolgt nicht.

4.3 Fördersätze:

- 50 % der Anschaffungskosten
- Maximal jedoch 2.500 Euro pro Lastenrad bzw. maximal 3.000 Euro für Gespanne

Pro Antragsteller können jeweils bis zu zwei Lastenfahrräder bzw. Gespanne gefördert werden. Vorsteuerabzugsberechtigte setzen hier den Nettokaufbetrag an. Alle anderen legen den Bruttobetrag der Anschaffungskosten zu Grunde.

5. Photovoltaik und Solarthermie – Gegenstand der Förderung

5.1. Photovoltaik-Balkonmodule / Steckersolargeräte

Es wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonmodule oder Stecker-Solar-Geräte) gefördert. Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

- Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.
- Es werden nur Geräte gefördert, die an einem geeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung erreicht werden. Nur dann fällt der Energieertrag so hoch aus, dass sich die Nutzung eines Geräts finanziell lohnt. Dafür müssen die Solarmodule nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sein.
- Je Antragsteller wird nur ein Gerät gefördert.

5.2 Photovoltaik- und Solarthermieranlagen

Die Errichtung von neuen Photovoltaikanlagen ab einer Modulfläche von 40 m² für bestehende und/oder neu zu errichtende Wohngebäude oder Vereinsräume wird mit Zuschüssen gefördert. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort sind einzuhalten.

Die Errichtung eines Speichers für Photovoltaikanlagen wird mit einem Zuschuss gefördert.

Die Errichtung von neuen Solarthermieranlagen ab einer Kollektorfläche von 3 m² für bestehende und/oder neu zu errichtende Wohngebäude oder Vereinsräume im Stadtgebiet von Oberhausen und der zugehörigen Ortsteile wird mit Zuschüssen gefördert. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort sind einzuhalten.

6. Photovoltaik und Solarthermie – Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses darf maximal 50 % der förderfähigen Kosten betragen.

6.2 Fördersätze

6.2.1 Photovoltaik-Balkonmodule / Steckersolargeräte

- 200 € pro Antragstellenden

6.2.2 Photovoltaik- und Solarthermieranlagen

- 2.000 € pro Photovoltaikanlage (ab 40 m² Modulfläche bzw. 4 kWp)
- 800 € pro Photovoltaik Speicher
- 1.000 € pro Solarthermieranlage (ab 3 m² Kollektorfläche)

7. Antragsverfahren

7.1 Der Antrag auf Förderung ist grundsätzlich über das Serviceportal der Stadt Oberhausen (<https://serviceportal.oberhausen.de/>) zu stellen. Antragsformulare werden auch auf der Internetseite www.oberhausen.de/klimaschutz oder im Fachbereich 2-2-30 / Klimaschutz, Bahnhofstraße 66 bereitgestellt und können postalisch eingereicht werden.

7.2 Der Antrag ist vollständig, wenn dem ausgefüllten Formular ein Kostenvoranschlag beigelegt ist.

7.3 Die Förderhöhe richtet sich nach dem im Kostenvoranschlag genannten Kaufpreis.

7.4 Der Antrag auf Förderung muss zwingend vor Anschaffung des Förderobjekts gestellt werden.

8. Bewilligungsverfahren

8.1 Die Stadt Oberhausen entscheidet über vorliegende Anträge in der Reihenfolge des Antragsverkehrs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Die Förderzusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Oberhausen. Der Bescheid kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

8.2 Die Stadt Oberhausen behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

8.3 Die bewilligten Fördermittel müssen spätestens neun Monate, ab dem Datum der Bewilligung, in Anspruch genommen werden.

8.4 Die bewilligte Förderung wird nach Erwerb auf Antrag mit dem dazugehörigen Verwendungsnachweis (Rechnung) nach eingehender Prüfung der Unterlagen von der Stadt Oberhausen ausgezahlt.

- 8.5 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Die Summe der Zuwendungen reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die der Bewilligung zu Grunde liegenden Kosten sind.
- 8.6 Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorgelegt wurden oder der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde. Das Gleiche gilt, wenn in sonstiger Weise gegen diese Richtlinien bzw. gegen den Förderbescheid verstoßen wurde.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Lastenrad

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Fördergegenstand über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren überwiegend im städtischen Bereich Oberhausens als Ersatz für die Nutzung eines PKW/LKW zu nutzen.

Photovoltaik-Balkonmodul / Steckersolargerät

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Fördergegenstand über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren im städtischen Bereich Oberhausens zu nutzen.

Photovoltaik- und Solarthermieranlagen

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Fördergegenstand über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren im städtischen Bereich Oberhausens zu nutzen.

10. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt mit dem Beschluss des Rates der Stadt ab dem 01.02.2023 in Kraft.